

27.05.93

## Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,  
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von  
Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 43 der Drucksache  
245/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3 die Absätze 1 bis 3 wie folgt zu  
fassen:

"(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe  
oder Gegenstände der nach Absatz 3 festgelegten  
Abfallgruppen und von denen sich ihr Besitzer entledigt,  
entledigen will oder entledigen muß.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die  
Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der  
Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge  
sowie die Überwachung der Deponien nach ihrer Schließung.

(3) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der  
beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit  
Zustimmung des Bundesrates die Abfallgruppen und die  
Verwertungs- sowie Beseitigungsverfahren."

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

Als Folge

ist im gesamten Gesetzestext das Wort

"Rückstand"

durch das Wort

"Abfall" bzw.

das Wort

"Rückstände"

durch das Wort

"Abfälle"

zu ersetzen.

Begründung:

In § 3 des Entwurfs werden die für den Geltungsbereich des Gesetzes wesentlichen Begriffe "Rückstände", "Sekundärrohstoffe", "Abfälle", "besonders Überwachungsbedürftige Rückstände" und "abfallarme Kreislaufwirtschaft" einschließlich der Ausnahmen bestimmt. Diese Begriffsbestimmungen sind nicht mit den Abfalldefinitionen der EG Richtlinie 75/116/EWG, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zum 6. Mai 1994 innerhalb der EG zur Anwendung gelangt, in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung führt einen neuen Abfallbegriff ein und trägt damit unnötigerweise zu einer Begriffsverwirrung bei.

Da die Auflistung der Abfallgruppen und der Beseitigungs- und Verwertungsverfahren in den Anhängen der EG-Richtlinie erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, aber zu wenig konkret gefaßt sind, ist die Auflistung und Konkretisierung durch Rechtsverordnung mit Anhörung der beteiligten Kreise geboten.